

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 7. März 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.06.2017

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-77/17

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-1895**

**Geltungsdauer**

vom: **20. Juni 2017**

bis: **1. April 2019**

**Antragsteller:**

**DOYMA GmbH & Co.**  
**DURCHFÜHRUNGSSYSTEME**  
Industriestraße 43-57  
28876 Oyten

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildender Baustoff**  
**"Intusit pro"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1895 vom 7. März 2014.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Die mit Bezugnahme auf Abschnitt 2.1.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Rezeptur wird ersetzt durch die Hinterlegung vom 15. März 2017.

Abschnitt 2.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "Intusit pro" muss ein biegsamer, in Form von Matten, Platten oder als Formteil hergestellter Baustoff sein, der im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung<sup>1</sup> ist einzuhalten.

Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>1</sup> Hinterlegung vom 15.03.2017. Die chemischen Zusammensetzungen der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.